

Magdeburg, den 12.08.2024

Sitzung des HFA Nr. 67

Datum: 12.08.2024

Ort: Videokonferenz

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

TOP 4 **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Anlagen:

- (1) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- (2) Auswirkungen des aktuellen FAG-Entwurfs
- (3) Übersicht über die Entwicklung von FAG-Masse und Steuereinnahmen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme und Aussprache gebeten.

Begründung:

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hat sich in seiner Sitzung am 12.08.2024 mit dem „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ befasst, welchen das Ministerium der Finanzen mit Datum vom 25.07.2024 zur Anhörung übermittelt hat. (vgl. E-Mail-Rundschreiben vom 25.07.2024). Der Gesetzentwurf (**Anlage 1**) setzt die mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossene Revision für die Jahre 2025 und 2026 um (§ 2 Abs. 2 FAG). Hierüber hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.12.2023 informiert. Das Präsidium hat folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Das Präsidium stimmt der Landesgeschäftsstelle zu, dass die Fortschreibung der Bedarfsermittlung für die Jahre 2025 und 2026 nach Maßgabe der 2024 beschlossenen Revisionsklausel sachgerecht erscheint.**
- 2. Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle sich in der Anhörung für eine Wiederaufnahme bzw. Fortschreibung der Revisionsklausel einzusetzen, um**
 - a. aus aktuellen Gesetzvorhaben der Bundesregierung resultierende Steuermindereinnahmen der Kommunen, die in der für die aktuelle Bedarfsermittlung maßgeblichen Maiteuerschätzung 2024 noch nicht berücksichtigt werden konnten und**

b. die zumindest nicht auszuschließende weitere Kürzung der SGB II-SoBEZ in 2026 aufgrund der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung auf Bundesebene ggf.

für den Finanzausgleich 2026 angemessen zu berücksichtigen.

3. Sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess die in der Bedarfsermittlung vom MF angenommene Kreislageentwicklung thematisiert werden, erteilt das Präsidium der Landesgeschäftsstelle den Auftrag, sich erforderlichenfalls wie 2024 für eine Problemlösung außerhalb der FAG-Bedarfsermittlung einzusetzen.

Zum Gesetzentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für die FAG-Jahre 2025 und 2026

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrs-/Maisteuerschätzung 2024 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des Deflators des privaten Konsums für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung

überprüft. Anders als bei der Revision 2023 wirkt die aktuelle Revisionsklausel in beide Richtungen.

Die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2025 und 2026 bleibt auch nach der Revision unverändert. Aufgrund der kommunalgruppenspezifischen Bedarfsermittlung ergeben sich für die drei kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen aber jeweils unterschiedliche Teilmassen.

Die FAG-Bedarfsermittlung 2024, die zur Festsetzung einer FAG-Masse in Höhe von 2.095.499.200 Euro führte, wird nunmehr mit der unterstellten Preisentwicklung im Jahr 2025 von +2,0 % und im Jahr 2026 von +2,0 % fortgeschrieben. Zudem werden für das Jahr 2025 rd. 2.497 Mio. Euro und für das Jahr 2026 rd. 2.608 Mio. Euro erwartete Steuereinnahmen laut Mai-Steuerschätzung 2024 bedarfsmindernd gegengerechnet. Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf setzt somit ausschließlich die 2023 beschlossene Revisionsklausel um.

In Folge der Bedarfsfortschreibung wird für das FAG-Jahr 2025 eine FAG-Masse in Höhe von 2.081.906.743 Euro berechnet, die jedoch durch eine Erhöhung des Ausgleichsstocks von 13.591.900 Euro rechnerisch auf 2.095.498.643 Euro und damit nahezu auf das Niveau 2024 gehoben wird (*Anlage 3 zum GE*).

Im FAG-Jahr 2026 steigt die berechnete FAG-Masse dann gegenüber 2025 um 13.019.236 Mio. Euro wieder leicht auf 2.094.625.979 Euro an und wird wiederum mittels Erhöhung des Ausgleichsstocks von 872.700 Euro rechnerisch auf 2.095.498.679 Euro und damit ebenfalls nahezu auf das Niveau 2024 angehoben (*Anlage 4 zum GE*).

Im Ergebnis der Berechnungen bleibt die mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14.12.2023 (GVBl. LSA S. 642) in § 2 Abs. 1 FAG für die Jahre 2024, 2025 und 2026 bestimmte FAG-Masse unverändert.

Die Entwicklung in den drei Gebietskörperschaftsgruppen verläuft jedoch unterschiedlich. Die Auswirkungen des aktuellen FAG-Entwurfs auf die einzelnen Teilmassen und kommunalen Gruppen sind in der **Anlage 2** dargestellt.

Bei den kreisfreien Städten reduziert sich die FAG-Masse in 2025 um 2.853.400 Euro, steigt dann in 2026 gegenüber 2025 um 4.120.900 Euro an (gegenüber 2024 in 2026 also +1.267.500 Euro).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt eine Reduzierung der FAG-Masse in 2025 um 31.671.800 Euro. Auch 2026 reduziert sich die FAG-Masse, wenn auch abgeschwächt um weitere 13.039.300 Euro, was gegenüber 2024 dann ein Minus von 42.570.900 Euro bedeutet.

Bei den Landkreisen erfolgt ein Anstieg der FAG-Masse in beiden Jahren.

Zurückzuführen ist die unterschiedliche Entwicklung darauf, dass bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden neben der bedarfserhöhenden Fortschreibung des FAG auf 2025 und 2026 anhand des Deflators des privaten Konsums als Indikator für die Preisentwicklung in den Jahren 2025 und 2026 auch die bedarfsmindernd anzurechnende Steuerschätzung angepasst wird. Deshalb werden nun im aktuellen FAG-Gesetzentwurf 2.497 Mio. Euro im FAG-Jahr 2025 und 2.608 Mio. Euro im FAG-Jahr 2026 statt 2.363 Mio. Euro in der maßgeblichen FAG-Bedarfsermittlung bedarfsmindernd berücksichtigt. Bei den Landkreisen hingegen erfolgt aufgrund der Ermangelung an eigenen Steuereinnahmen lediglich eine Fortschreibung anhand der unterstellten Preisentwicklung, die jedoch auch auf die Höhe der Kreisumlage angewandt wird.

Durch die Veränderungen der Finanzausgleichsmassen für die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen ergeben sich auch Veränderungen in folgenden Teilmassen der Finanzausgleichsmasse:

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung (§ 10 FAG) und
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG).

Auch diese Veränderungen sind in **Anlage 2** nachvollziehbar.

Bewertung

Der Gesetzentwurf setzt lediglich die Revisionsklausel in § 2 Abs. 2 FAG um. Die Revision wird ausschließlich über eine Anpassung der beiden in § 2 Abs. 2 FAG geregelten Parameter vorgenommen. Weitere Änderungen der zugrundeliegenden Bedarfsermittlung erfolgten nicht.

Wenn man im zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren zum Fünften Gesetz zur Änderung des FAG (Drs. 8/3046) nicht nur die Werte für 2024, sondern auf Basis der damals verfügbaren Mai-Steuerschätzung 2023 und der Preisentwicklung lt. Frühjahrsprognose 2023 auch die FAG-Werte für 2025 und 2026 für die Bedarfsermittlung berücksichtigt hätte, würden sich die Ansätze von den nun aktuell ermittelten Ansätzen nur marginal unterscheiden. Dies liegt daran, dass sich die entsprechenden Parameter Preisentwicklung und Steuerschätzung zwischen Mai 2023 und Mai 2024 kaum unterscheiden, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

	... für 2025	... für 2026
Annahme Inflation in 2023 ...	2,0 %	2,0 %
Annahme Inflation in 2024 ...	2,0 %	2,0 %
Annahme Steuern in 2023 ...	2.499 Mio. €	2.609 Mio. €
Annahme Steuern in 2024 ...	2.497 Mio. €	2.608 Mio. €

Die Anrechnung von 2 % Inflation in 2025 und 2 % in 2026 ist aus jetziger Sicht nachvollziehbar. Auch die Anrechnung der Steuereinnahmen lt. Mai-Steuerschätzung 2024 i. H. v. 2.497 Mio. Euro in 2025 und 2.608 Mio. Euro in 2026 nebst entsprechender Aufteilung nach der bisherigen Quote auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist auf den ersten Blick nachvollziehbar und entspricht bisheriger Praxis.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Summe aus FAG-Zuweisungen und Steuereinnahmen auch in den Jahren 2025 und 2026 weiter ansteigt (**Anlage 3**)

Positiv ist, dass die in 2024 eingeführte, und von uns begrüßte freie Spitze bzw. die damit verbundene nicht vollständig bedarfsmindernde Anrechnung der Steuereinnahmen i. H. v. 2 % auch bei der jetzigen Revision auf die neuen Steueransätze lt. Mai-Steuerschätzung 2024 Anwendung findet (vgl. **Anlagen 3 und 4 zum GE**).

Jedoch ist zu befürchten, dass durch aktuelle Gesetzesvorhaben der Bundesregierung u. a. im Zusammenhang mit der jüngst beschlossenen Wachstumsinitiative vom 05.07.2024 oder dem Zweiten Jahressteuergesetz 2024 (E-Mail-Rundschreiben vom 17.07.2024) deutliche Steuermindereinnahmen für die Kommunen verbunden sein werden, die in der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Mai-Steuerschätzung 2024 noch keine Berücksichtigung fanden.

Im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleiches wurde, entsprechend einer Forderung des SGSA, ab dem FAG-Jahr 2024 eine Anpassung hinsichtlich der einerseits in der amtlichen Statistik erfassten und damit bei der eigentlichen Bedarfsermittlung berücksichtigten und der andererseits zwischenzeitlichen verringerten SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) vorgenommen. Die aktuelle Revisionsklausel bietet keinen Schutz vor der nicht auszuschließenden weiteren Kürzung der SGB II-SoBEZ in 2026 aufgrund der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung auf Bundesebene.

Der aktuelle Gesetzentwurf greift das Streitthema „Prognose der Kreisumlage“ nicht durch eine konkrete Anpassung der eigentlichen FAG-Bedarfsermittlung z. B. in Form einer von der normalen Preisentwicklung abgekoppelten, gesonderten Prognose der Kreisumlage, auf. Dies dürfte wie schon im Gesetzgebungsverfahren zum Fünften Gesetz zur Änderung des FAG auf deutliche Kritik des Landkreistages Sachsen-Anhalt stoßen, der die Fortschreibung der Kreisumlage auf Grund des hohen für 2024 zur Anwendung kommenden Deflators als deutlich überzeichnet ablehnt.

Zu befürchten ist, dass diese Kritik auch auf die dem aktuellen Gesetzentwurf zu Grunde liegende Bedarfsermittlung durchschlägt. 2024 ist der Konflikt einmalig durch eine Umschichtung i. H. v. 35 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock in die Schlüsselzuweisungen der Landkreise im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024 vom Land aufgelöst worden. Im aktuellen Gesetzentwurf wird die ursprünglich auch für 2025 und 2026 angedachte Sonderregelung zur Umschichtung von Mitteln aus dem Ausgleichstock in die Schlüsselzuweisungen der Landkreise jedoch nicht aufgegriffen. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle wäre dieser Weg gegen-

über einer Anpassung der Bedarfsermittlung aber nach wie vor als vorzugswürdiger und tragbarer Kompromiss anzusehen, zumal die streitbefangene Kreisumlageprognose vor allem auf die Sondersituation der sehr hohen Inflationen in 2022 und 2023 zurückzuführen ist, die sich so nicht mehr darstellt. Eine Reduzierung der in der Bedarfsermittlung angerechneten Kreisumlage durch eine gesonderte, von der Preisentwicklung abgekoppelte Prognose würde diesem temporären Problem nicht gerecht und dürfte tendenziell zu einer Erhöhung der FAG-Masse bei den Landkreisen und zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden führen.